

## Vergaberichtlinien zur Gewährung von Stiftungsleistungen

### I. Umsetzung der Aufgaben der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gemäß § 2 Abs. 2 der 2. Neufassung der Satzung der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ vom 15. Dezember 2016

1. Die Bewilligung von Mitteln aus der Bundesstiftung setzt voraus, dass der Antrag **vor** der Geburt des Kindes bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Anträge sind zu richten an:  
Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“  
Friedrich-Engels-Str. 47  
19061 Schwerin  
Fax: 0385 588 9716  
Email: [stiftung@sm.mv-regierung.de](mailto:stiftung@sm.mv-regierung.de)

Es wird nach erfolgter Prüfung und Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt, der sich an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln der Stiftung orientiert. Der Antrag muss über eine anerkannte Schwangerenberatungsstelle eingereicht werden.

2. Leistungen der Stiftung setzen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ voraus, dass die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Stiftungshilfen werden nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen gewährt.
3. Stiftungsleistungen können an schwangere Frauen mit Hauptwohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden. Die schwangere Frau kann pro Schwangerschaft nur einmalig eine Förderung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Die Zuwendung erfolgt für schwangere Frauen mit dem Ziel, die Fortsetzung der Schwangerschaft und die spätere Pflege und Erziehung des Kindes zu erleichtern. Mehrlingsschwangerschaften und im Haushalt lebende Kleinkinder werden in angemessener Form berücksichtigt. Näheres hierzu regeln Arbeitshinweise.
4. Bei ausländischen Antragstellerinnen ist ein Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status beizufügen. Der Nachweis kann in Form einer Kopie der Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde oder durch eine deutlich lesbare Kopie des Reisepasses erbracht werden. Den Kopien müssen die Personenstandsdaten und der aufenthaltsrechtliche Status zu entnehmen sein. Sowohl bei Asylbewerberinnen als auch bei Asylberechtigten muss die Aufenthaltsgenehmigung bzw. Duldung bis mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin des Kindes Gültigkeit haben.

5. Schwangeren Asylbewerberinnen in Gemeinschaftsunterkünften kann auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden. Berechnungsgrundlage für die Unterstützung ist die Höhe der einmaligen Leistungen für die Schwangerschaftsbekleidung / Babyerstausrüstung gemäß § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII der Landkreise und kreisfreien Städte abzüglich 20 Prozent.
6. Werdenden Müttern können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kindes entstehen, Leistungen gewährt werden wie z. B. für
  - Umstandskleidung,
  - Erstausrüstung für das Kind,
  - Wohnung und Einrichtung.
7. Stiftungsleistungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
  - dem **Zweifachen** des für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII) für den Haushaltsvorstand und den Ehe-/Lebenspartner sowie für sonstige Haushaltsangehörige,
  - dem **Zweieinhalbfachen** des Regelsatzes für Alleinstehende und Alleinerziehende,
  - aus den angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung und
  - dem Mehrbedarf für Schwangere.

Die zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung gültige Regelsatzgrenze nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung ist einzuhalten.

Maßgeblich ist das monatlich bereinigte Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Witwenrenten, Waisenrenten und sonstige Renten, Elterngeld und ElterngeldPlus.

Im Falle der Überschreitung der Einkommensgrenzen kann in begründeten Ausnahmefällen Ermessen bei der Gewährung von Stiftungsleistungen ausgeübt werden.

8. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles in der Regel bei den Schwangerenberatungsstellen nachzuweisen.

Als Vermögensgrenze werden folgende Werte festgelegt:

- Für Alleinerziehende 7.500,00 Euro verwertbares Vermögen.
- Für Haushaltsvorstand und Ehe-/Lebenspartner je 5.000,00 Euro verwertbares Vermögen.
- Für jedes Kind 1.000,00 Euro verwertbares Vermögen.

Verwertbar ist ein Vermögen dann, wenn es für den Lebensunterhalt direkt eingesetzt werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet. Hierzu zählen beispielsweise:

- Bargeld,

- Girokonto Guthaben,
- Guthaben auf Anlage-Konten (Tagesgeld, Festgeld, Depot etc.),
- Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe,
- Wertpapiere (Aktien- und Fondsanteile),
- Kapitallebensversicherungen,
- nicht selbst genutztes Haus- und Grundeigentum, nicht selbst genutzte Eigentumswohnungen sowie
- sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

**Nicht verwertbar** ist Vermögen, wenn der Inhaber keine freie Verfügungsgewalt darüber hat, zum Beispiel im Falle einer Verpfändung.

9. Im Antrag sollen die Notlage beschrieben und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Hilfesuchenden dargelegt werden. Es ist aufzuzeigen, welche anderen Hilfen bereits in Anspruch genommen wurden bzw. inwieweit versucht wurde, die wirtschaftliche Notlage zu beseitigen. Die Hilfesuchenden müssen die Richtigkeit der Angaben bestätigen und die Ermächtigung zur Überprüfung ihrer Angaben geben.
10. Die Schwangerenberatungsstelle prüft die Angaben der Hilfesuchenden unter Beachtung der Vertraulichkeit und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Antrag. Mit einem entsprechenden Entscheidungsvorschlag wird der Antrag an die Stiftung weitergeleitet.
11. Auf Hilfeleistungen durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
12. Die Geschäftsstelle der Stiftung entscheidet endgültig über den Antrag und teilt der Hilfesuchenden die Entscheidung schriftlich mit.
13. In der Entscheidung über die Hilfeleistung ist auf die Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung der Stiftungsmittel hinzuweisen. Die Leistungsempfängerin kann aufgefordert werden, durch Belege die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.
14. Werden für eine Schwangerschaft mehrere Anträge auf Stiftungsleistungen gestellt (z. B. Doppelbeantragung), führt dieses zur Ablehnung aller für diese Schwangerschaft gestellten Stiftungsanträge.
15. Bei zweckwidriger Verwendung der Mittel sowie bei wahrheitswidrigen Angaben im Antragsverfahren durch die Antragstellerin sind die gewährten Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Stiftung zurückzufordern. Erfolgt durch die Antragstellerin keine Rückzahlung, ist sie auf die Berücksichtigung der noch offenen Forderung bei der Antragstellung für eine erneute Schwangerschaft hinzuweisen.

## II. Umsetzung der Aufgaben der Landesstiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 Abs. 1 der 2. Neufassung der Satzung der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ vom 15. Dezember 2016

1. Stiftungsleistungen sollen eine schnelle finanzielle Hilfe ermöglichen, um die Lebensgrundlage der Familien, Alleinerziehenden und alleinstehenden Frauen zu erhalten oder zu sichern. Die Art der Leistungen richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Hierbei sind insbesondere die Ursachen der Notlage, das Mitbetroffensein der Angehörigen, die möglichen Folgen der Notlage und die eigenen Anstrengungen der hilfeschenden Personen zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage zu berücksichtigen.
2. Stiftungsleistungen können gewährt werden an Familien, Alleinerziehende und alleinstehende Frauen, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind und ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben (als Familie gelten auch Alleinerziehende mit Partner, die in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammen leben und eingetragene Lebenspartnerschaften).
3. Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn infolge besonderer Lebensumstände schwere Belastungen für die antragstellenden Personen eintreten und der Erhalt bzw. der Zusammenhalt der Familie gefährdet ist.  
Solche Umstände können sein:
  - a. schwere langandauernde Krankheit bzw. Pflege eines Familienmitglieds,
  - b. Tod eines Familienmitglieds,
  - c. länger dauernde Arbeitslosigkeit,
  - d. drohende Obdachlosigkeit,
  - e. Ehescheidung / Trennung,
  - f. Geburt eines Kindes, für das keine Bundesstiftungsmittel in Anspruch genommen werden konnten (z. B. Fälle von vorzeitiger oder vertraulicher Geburt bzw. verdrängten Schwangerschaften),
  - g. starke finanzielle Belastung durch Schulden und/oder Unfall,
  - h. Aufgabe der Berufstätigkeit eines Familienmitglieds aus zwingenden familiären Gründen.
4. Die Stiftung wird in der Regel auf Antrag von hilfeschenden Personen tätig. Sie kann aber auch von sich aus informatorisch beratend tätig werden, wenn sie von der Notlage einer Familie erfährt.
5. Die Anträge hilfeschender Personen werden an die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ in der Regel über
  - anerkannte soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
  - Schwangerenberatungsstellen und
  - Beratungsstellen der Allgemeinen Sozialberatung gestellt.
6. Stiftungsleistungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

- dem Eineinhalbfachen des für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII) für den Haushaltsvorstand und den Ehe-/Lebenspartner sowie für sonstige Haushaltsangehörige,
- dem Zweifachen des Regelsatzes für Alleinstehende und Alleinerziehende,
- aus den angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung und
- dem Mehrbedarf für Schwangere.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Regelsatzgrenze nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung ist einzuhalten.

Maßgeblich ist das monatlich bereinigte Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Witwenrenten, Waisenrenten und sonstige Renten, Elterngeld und ElterngeldPlus.

7. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles in der Regel bei den unter Abschnitt II Punkt 5 genannten Beratungsstellen nachzuweisen.

Als Vermögensgrenze werden folgende Werte festgelegt:

- Einmalig je Bedarfsgemeinschaft 5.000,00 € verwertbares Vermögen.
- Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft je 1.000,00 € verwertbares Vermögen.
- Höchstfreibetrag 10.000,00 € verwertbares Vermögen.

Verwertbar ist ein Vermögen dann, wenn es für den Lebensunterhalt direkt eingesetzt werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet. Hierzu zählen beispielsweise:

- Bargeld,
- Girokonto Guthaben,
- Guthaben auf Anlage-Konten (Tagesgeld, Festgeld, Depot etc.),
- Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe,
- Wertpapiere (Aktien- und Fondsanteile),
- Kapitallebensversicherungen,
- nicht selbst genutztes Haus- und Grundeigentum, nicht selbst genutzte Eigentumswohnungen sowie
- sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

**Nicht verwertbar** ist Vermögen, wenn der Inhaber keine freie Verfügungsgewalt darüber hat, zum Beispiel im Falle einer Verpfändung.

8. Im Antrag sollen die Notlage beschrieben und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der hilfesuchenden Person dargelegt werden. Es ist aufzuzeigen, welche anderen Hilfen bereits in Anspruch genommen wurden bzw. inwieweit versucht wurde, die wirtschaftliche Notlage zu beseitigen. Die Hilfesuchenden müssen die Richtigkeit der Angaben bestätigen und die Ermächtigung zur Überprüfung ihrer Angaben geben.

9. Die Beratungsstelle prüft die Angaben der hilfeschuchenden Person unter Beachtung der Vertraulichkeit und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Antrag. Mit einem entsprechenden Entscheidungsvorschlag und ggf. dem Konsolidierungskonzept wird der Antrag an die Stiftung weitergeleitet.
10. Stiftungsleistungen werden gewährt in Form von
  - zinsfreien Darlehen und/oder
  - nicht rückzahlbaren Zuwendungen.
11. Grundsätzlich ist zunächst zu versuchen, durch Gewährung eines zinslosen Darlehens die Notlage zu beseitigen. Im Übrigen kann Hilfe in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden. Die Art und Höhe der Hilfeleistungen der Stiftung richten sich nach der Bedürftigkeit und den zur Verfügung stehenden Mitteln.
12. Stiftungsleistungen zur Schuldenregulierung sollen nur dann erfolgen, wenn
  - eine vollständige und dauerhaft wirksame Schuldenregulierung erreicht werden kann
  - eine Schuldenregulierung durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht möglich bzw. im Einzelfall aus persönlichen Gründen nicht anzuraten ist und
  - die hilfeschuchende Person bereit und in der Lage ist, sich in einem angemessenen Verhältnis an der Schuldenregulierung selbst zu beteiligen.
13. Bei der Übernahme von Schulden sind Voraussetzungen für Stiftungsleistungen sind:
  - Antrag von einer anerkannten sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle;
  - umfassendes Sanierungskonzept der anerkannten sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen unter voller Ausnutzung eigener Möglichkeiten der Familie und maximalem Verzicht von Gläubigerforderungen;
  - umfassende Durchführung der Konsolidierung und die notwendige Begleitung und Nachbetreuung durch die anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
14. Soweit im Rahmen eines Konsolidierungskonzeptes Stiftungsmittel direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind hiervon grundsätzlich auszunehmen:
  - Geschäftsschulden,
  - Forderungen des Bundes, der Länder, der Kommunen,
  - Geldbußen und Geldstrafen,
  - rückständige Unterhaltsverpflichtungen.
15. Die Leistungen der Stiftung setzen voraus, dass eine Hilfe zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage durch gesetzliche Ansprüche nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist bzw. nicht ausreicht und sonstige noch mögliche Hilfen ausgeschöpft sind und mit den privaten Möglichkeiten der Familie allein eine Beseitigung der Notlage nicht erfolgen kann.

16. Den Stiftungsleistungen grundsätzlich vorrangige Leistungen sind z. B. Leistungen nach dem
  - Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
  - Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)
  - Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
  - Wohngeldgesetz (WoGG)
  - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
  - Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)
  - Mutterschutzgesetz (MuSchG)
  - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
  - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
17. Die unter Abschnitt II Punkt 5 genannten Beratungsstellen haben durch geeignete Hilfen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die vorhergehenden Hilfemöglichkeiten zuerst wahrgenommen werden. Stiftungsleistungen können auch dann gewährt werden, wenn von der hilfesuchenden Person Sozialleistungen nur deshalb nicht in Anspruch genommen wird, um eine Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 93, 94 SGB XII und § 33 (1) und (2) SGB II zu vermeiden.
18. Hilfe ist nicht rechtzeitig, wenn trotz Bestehens vorrangiger Hilfemöglichkeiten eine sofortige Hilfeleistung durch die Stiftung erforderlich wäre, um größeren Schaden von der hilfesuchenden Person abzuwenden.  
In diesen Fällen kann Hilfeleistung als Soforthilfe und Überbrückungsgeld bis zum Einsetzen der vorrangigen Hilfe durch Darlehen oder gegen Abtretungserklärung gewährt werden.
19. Hilfe ist nicht ausreichend, wenn die konkrete Notlage durch vorhergehende Hilfen nicht ausreichend aufgefangen wird.
20. Auf Hilfeleistungen durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
21. Der Vorstand der Stiftung bzw. der Stiftungsrat (entsprechend § 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung) entscheidet endgültig über den Antrag und teilt der hilfesuchenden Person die Entscheidung mit.  
In der Entscheidung über die Hilfeleistung ist auf die Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung der Stiftungsmittel hinzuweisen. Der Leistungsempfänger kann aufgefordert werden, durch Belege die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.
22. Bei zweckwidriger Verwendung der Mittel sowie bei wahrheitswidrigen Angaben im Antragsverfahren durch die antragstellenden Personen sind die gewährten Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Stiftung zurückzufordern.

### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2021** in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige Bewilligungsrichtlinie zur Vergabe und Verwendung von Leistungen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ außer Kraft.